

MonitoringAusschuss

Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen



Juli 2021

Stellungnahme

Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über IKT-gestützten Unterricht und Datensicherheitsmaßnahmen im Schulwesen

Der Unabhängige Monitoringausschuss ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung der UN-Konvention „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-BRK)¹ vom 13. Dezember 2006 in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind. Er hat sich auf der Grundlage des damaligen § 13 des Bundesbehindertengesetzes (BBG)² in Umsetzung der Konvention konstituiert. Es obliegt dem Unabhängigen Monitoringausschuss gem. § 13g Abs. 2 Z. 1 und 2 BBG³ in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind, Stellungnahmen von Organen der Verwaltung mit Bezug auf die Umsetzung der UN-Behindertenkonvention einzuholen (Ziffer 1) und Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Umsetzung der UN-BRK abzugeben (Ziffer 2). Dabei haben nach Absatz 4 alle Organe des Bundes den Monitoringausschuss bei der Besorgung der Aufgaben des Absatzes 2 Z. 1 zu unterstützen, ihm Akteneinsicht zu gewähren und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Der Monitoringausschuss ist auch in Gesetzesbegutachtungen einzubeziehen.

Österreichs Verpflichtungen aus der UN-BRK – Art. 24 UN-BRK – Bildung

Art. 24 UN-BRK garantiert Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten Zugang zu öffentlichen Schulen und verpflichtet den Staat, angemessene Vorkehrungen zur individuell notwendigen Unterstützung der Schüler*innen zu treffen. Zur Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden (Abs. 2 lit c). Darüber hinaus ermöglichen die Vertragsstaaten Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle Teilhabe gleichberechtigt mit anderen an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern.

¹ Engl.: Convention on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD); UN-Generalversammlung, A/RES/61/106; BGBl. III Nr. 155/2008. ratifiziert mit 26. Oktober 2008 BGBl. III Nr. 155/2008, neue Übersetzung: BGBl. III Nr. 195/2016.

² BGBl. Nr. 283/1990 i.d.F.d. BGBl. I Nr. 115/2008, , in derzeit geltender Fassung §§ 13g-13l.

³ i.d.F.d. BGBl I Nr. 59/2018.

Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen, schwerhörigen, hörsehbehinderten oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet (Abs. 3 lit c).

Damit haben die Vertragsstaaten sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen durch zu treffende angemessene Vorkehrungen⁴ Zugang zu allgemeiner tertiärer Bildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben, Art. 24 Abs. 5 UN-BRK.

Der IKT-gestützte Unterricht stellt Schüler*innen mit Behinderungen vor besondere Herausforderungen. Um Schüler*innen mit Behinderungen bestmöglichen Zugang zum digitalen Unterricht zu ermöglichen, gehören dazu jedenfalls z.B. digitale Braillezeilen für Schüler*innen mit Sehbeeinträchtigungen oder passende Tastaturen für Schüler*innen mit Bewegungseinschränkungen in den Händen.

Nach § 13 Abs. 1 der VO (Funktionalitäten der Endgeräte im IKT-gestützten Unterricht) haben die im IKT-gestützten Unterricht eingesetzten IT-Systeme und Dienste den Videoeinsatz und die Präsentationsmöglichkeiten zu unterstützen. Die Lehrperson kann nach pädagogischen Notwendigkeiten die Aktivierung der Kameras bei den am Unterricht teilnehmenden Schüler*innen verlangen. Dabei sind die technischen Möglichkeiten der Schüler*innen zu berücksichtigen, § 13 Abs. 2. Leider wird hierbei kein Bezug auf Schüler*innen mit Behinderungen genommen.

Es ist unerlässlich, dass hier nicht nur Vorkehrungen im organisatorischen Ablauf und in der Anschaffung digitaler Endgeräte festgelegt werden. Es müssen in der Verordnung Bestimmungen aufgenommen werden, die eine notwendige Anpassung der digitalen Endgeräte als Arbeitsmittel sowie der digitalen Lernumgebung (Portal, Lernplattform) für Schüler*innen mit Behinderungen ermöglichen und garantieren.

Für den Ausschuss

Christine Steger

Vorsitz

⁴ Nach Art. 2 Unterabsatz 4 UN-BRK bedeutet angemessene Vorkehrungen „notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können;“.